Verein der Freunde und Förderer der Schiller-Schule zu Bochum e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schiller-Schule zu Bochum e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Schiller-Schule in Bochum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Lernmitteln,
- Förderung von schulischen Veranstaltungen, Projekten, Studienfahrten, kulturellen und sportlichen Aktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Schule.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können nach Beschluss des Vorstands nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.07.–30.06.).

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit den Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Vorsitzende*r,
- stellvertretende*r Vorsitzende*r,
- Kassenwart/ -wärtin,
- Schriftführer*in.

Bis zu drei weitere Beisitzer*innen können gewählt werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail oder vergleichbare elektronische Kommunikationswege) unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder ausschließlich virtuell abgehalten werden, sofern dies technisch möglich ist und in der Einladung angegeben wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit. Über die

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch beantragt.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese werden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert und genutzt.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bochum, den 28.10.2025

Erläuternde Kommentare zu den Änderungen:

- *Anpassung der Schriftform, welche nun auch elektronisch erfolgen kann (auch Beitrittserklärung und Kündigung)*
- *Ergänzung eines Paragrafen zum Datenschutz mit Verweis auf eine Datenschutzordnung (beiliegend)*
- *Mitglieder, welche 2 Jahre den Beitrag nicht zahlen, können ausgeschlossen werden*